

Benutzungssatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 22.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Weinheim betreibt die Schulkindbetreuung an den öffentlichen Grundschulen sowie am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) in der Trägerschaft der Stadt Weinheim als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Weinheim die Klassenstufen 1 bis 4 oder eine Juniorklasse besuchen.
- (2) Die Stadt Weinheim betreibt an einem oder mehreren zentralen Standorten im Stadtgebiet eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Weinheim eine der in Abs. 1 genannten Schulen besuchen.
- (3) Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an den unter Absatz 1 genannten Schulen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten.
- (4) Diese Satzung gilt auch für das Mittagessen an den in Abs. 1 genannten Schulstandorten.

§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

(1) Der Rechtsanspruch besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 für alle Kinder, die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Die Sorgeberechtigten haben das Amt für Bildung und Sport über das Zentrale Vormerksystem der Stadt Weinheim jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen.

Für alle Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung stellt die Schulkindbetreuung ein freiwilliges Angebot der Stadt Weinheim dar. Diese Kinder können nur aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind.

- (2) Der Rechtsanspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch beinhaltet auch den zeitlichen Umfang des Schulunterrichts sowie die Angebote der Ganztagsschulen (verbindlich und Wahlform) und gilt für diesen Zeitraum als erfüllt. Die Schulkindbetreuung der Stadt Weinheim ergänzt das schulische Angebot und deckt alle Zeiten außerhalb der Unterrichtszeit ab.
- (3) Ergänzend bietet die Stadt Weinheim als freiwillige Leistung bedarfsgerechte Betreuungsangebote an, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgehen.
- (4) Durch die Ferienbetreuung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit der Rechtsanspruch mit Ausnahme von 20 Schließtagen umgesetzt.

II. Schulkindbetreuung

§ 3 Betreuungsangebote in der Schulkindbetreuung an Schultagen; Mittagessen

- (1) Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebots orientieren sich an dem für die jeweilige Grundschule ermittelten Bedarf sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler*innen werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Montags bis donnerstags wird zwischen 14.00 und 15.00 Uhr die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben gegeben. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden nicht statt. Die Betreuung der Schulkinder wird durch städtisches Betreuungspersonal oder geeignete Kooperationspartner sichergestellt.
- (2) In der Schulkindbetreuung werden an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Angebote eingerichtet: Verlängerte Vormittagsbetreuung, Betreuung am Vor- und Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung), zusätzliche Betreuungsangebote an Ganztagschulen, Mittagessen.
- (3) Die verlängerte Vormittagsbetreuung an Halbtagschulen beinhaltet eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit von 7.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr.
- (4) Die Betreuung am Vor- und Nachmittag an Halbtagschulen beinhaltet eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit von 7.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr.
- (5) An verbindlichen Ganztagschulen besteht die Möglichkeit der Betreuung ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Darüber hinaus besteht an allen Ganztagschulen (verbindlich und Wahlform) eine Betreuung am Vor- und Nachmittag von 7.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie die Möglichkeit einer Betreuung nach Unterrichtsende bis 15 Uhr an Tagen ohne Ganztagsunterricht.
- (6) Im Rahmen der verlängerten Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr und der Betreuung am Vor- und Nachmittag wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Kinder sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.
- (7) Es besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Die Wochentage der Inanspruchnahme sind von den sorgeberechtigten Personen für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen.
- (8) Es können ausschließlich die Betreuungsangebote gewählt werden, die für den Schulstandort festgelegt sind, an dem das Kind unterrichtet wird.
- (9) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruchszeitraum von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, werden ausschließlich dann eröffnet, wenn bis zum Ablauf der Anmeldefrist (jeweils 15.03.) für mindestens fünf Kinder ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sofern eine über den Rechtsanspruch hinausgehende Betreuungszeit nicht angeboten wird, erfolgt bis zum 01.07. des jeweiligen Jahres für das folgende Schuljahr eine Information an die antragstellenden Personen durch die Stadt Weinheim.
- (10) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, können durch die Stadt Weinheim jederzeit – auch während des Schuljahres – ersatzlos eingestellt werden, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter fünf fällt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.
- (11) Für die Inanspruchnahme der Betreuung sowie des Mittagessens wird eine Gebühr erhoben. Diese ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsabschluss

- (1) Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten hat über das Zentrale Vormerksystem der Stadt Weinheim bis zum 15. März für das jeweils folgende Schuljahr beim Amt für Bildung und Sport zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt, spätestens aber nach sechs Monaten. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass alle erforderlichen

Formulare vollständig ausgefüllt vorliegen. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Stadt Weinheim.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler*innen aufgenommen, die die Schule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Die Schüler*innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich bis Ende des 4. Schuljahres. Es endet automatisch mit Ablauf des 4. Schuljahres.

(3) Die Betreuung beginnt für die neuen ersten Klassen und Juniorklassen am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.

(4) Eine Abmeldung des Kindes oder eine Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs vor dem regulären Ende des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig – insbesondere bei Wegzug der Familie, wesentlicher Änderung des Beschäftigungsumfangs der Sorgeberechtigten oder längerfristiger Erkrankung des Kindes.

(5) Die Abmeldung bzw. Änderungsmitteilung ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten beim Amt für Bildung und Sport einzureichen und muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Stadt Weinheim außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen,
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate,
- wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen,
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung
- bei Nichtangabe von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der / des Sorgeberechtigten, die einer Aufnahme entgegenstehen.

(7) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 5 Betreuungszeit, Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal der Einrichtung regelmäßig vor dem Zeitpunkt des regulären Betreuungsbeginns zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Sorgeberechtigten dem Betreuungspersonal der Einrichtung sofort Mitteilung machen, spätestens aber an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Stadt Weinheim beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

(4) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung vorgelegt haben.

(5) Hinsichtlich der Unfallversicherung der Schüler*innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechselln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Betriebszeiten

(1) Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung finden an Schultagen während der festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. An unterrichtsfreien Tagen nach dem Ferienplan der Weinheimer Schulen und an pädagogischen Tagen des Schulstandortes findet keine Schulkindbetreuung statt. Unterrichtsausfall wird durch die Einrichtung nicht abgedeckt.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadt Weinheim die Schulkindbetreuung oder die Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Einrichtung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.

III. Ferienbetreuung

§ 7 Ferienbetreuung

(1) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird für alle Schüler*innen der in § 1 genannten Schulen eine Ferienbetreuung angeboten. Diese findet zentral an einer oder mehreren Grundschulen montags bis freitags in der Zeit von frühestens 07.30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr statt.

(2) Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten erfolgt über das Zentrale Vormerksystem der Stadt Weinheim bis spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Betreuung. Später eingehende Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt und können nur berücksichtigt werden, wenn Betreuungsplätze frei werden.

(3) Die Anmeldung kann nur für ganze Ferienwochen oder 3 Tage pro Ferienwoche erfolgen. Sollten einzelne Tage als Ferienbetreuung angeboten werden, können diese gesondert gebucht werden.

(4) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung und Änderungen des Betreuungsumfangs müssen spätestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn dem Amt für Bildung und Sport schriftlich mitgeteilt werden. Eine spätere Abmeldung ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. bei Krankheit des Kindes mit Vorlage eines ärztlichen Attestes).

Wird das Kind nicht innerhalb der genannten Frist abgemeldet, sind die entsprechenden Gebühren für die Ferienbetreuung zu entrichten.

(5) Für die Ferienbetreuung gelten ansonsten die Bestimmungen dieser Satzung.

IV. Gebühren für Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung / Mittagessen

§ 8 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung sowie die Teilnahme am Mittagessen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Weinheim, 13.05.2026

Stadt Weinheim
Erster Oberbürgermeister

Andreas Buske

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 23.05.2026

Erster Bürgermeister